

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die ILB die Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ziel des Programms

Ziel des Programms ist die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Ziel des Programms

Wer wird gefördert?

Gefördert werden nur finanzschwache Kommune im Sinne des § 11 Absatz 2 KInvFG i. V. m. § 4 VV-KInvFG 2.

Zielgruppe

Die antragsberechtigten kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände sind der Anlage 1 zur Richtlinie zu entnehmen.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Investitionen für

- die Sanierung,
- den Umbau,
- die Erweiterung und
- bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau

Förderung

von Schulgebäuden.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Maßnahmen, die an einem Schulstandort durchgeführt werden, der mittel- bis langfristig gesichert ist.

Es können nur Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 40.000 EUR gefördert werden.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur

Wie wird gefördert?

Finanzierung

Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Was ist noch zu beachten?

- Die Zuwendung kann entsprechend der anteiligen Schülerzahl gemäß Schuldatenerhebung für das Schuljahr 2016/17 an sonstige Dritte nach VVG Nr. 12 zu § 44 LHO weitergeleitet werden.
 - Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die nach dem 01.07.2017 begonnen worden sind und bis spätestens zum 31.12.2022 abgeschlossen werden.
 - Die baufachliche Prüfung für Baumaßnahmen mit einem Zuwendungsbetrag von über 100.000 Euro erfolgt durch die zuständigen bautechnischen Dienststellen der Gemeinde. Übersteigt die beantragte Zuwendung den Betrag von 500.000 Euro, veranlasst die ILB die baufachliche Prüfung durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB).
-

Wie ist das Antragsverfahren?

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung können ab sofort bis spätestens zum 30.04.2018 (Posteingang ILB) bei der ILB gestellt werden.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Wer erteilt Auskünfte?

Mitarbeiter der Investitionsbank des Landes Brandenburg und des Ministeriums helfen Ihnen gern bei der Beantwortung Ihrer Fragen.

Kommunalinvestitionsförderungsgesetz Schulinfrastruktur

Fördernehmer	kreisfreie Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Schulzweckverbände gemäß Anlage 1 der Richtlinie
Förderthemen	Sanierung, Umbau, Erweiterung sowie bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise der Ersatzbau von Schulgebäuden
Förderart	Zuschuss
Fördergeber	Land Brandenburg, Richtlinie des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg zur Durchführung von Kapitel 2 - Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz - im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG 2-Richtlinie)
Mittelherkunft	Bund